

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1984	Nummer 75
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	18. 12. 1984	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens	800
2011		Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 718)	800
2023		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 697)	803
2030 223 312	18. 12. 1984	Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	800
222	20. 12. 1984	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	803
222	21. 12. 1984	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl	803
232	18. 12. 1984	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	803

113

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens
Vom 18. Dezember 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23. November 1954 (GS. NW. S. 138) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in Absatz 2 die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Der Innenminister erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 800.

2011

Berichtigung

Betr.: Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 718)

Die Ausfertigungsformel der Vierten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung lautet wie folgt:

Düsseldorf, den 27. November 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 800.

2030
223
312

**Viertes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 18. Dezember 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1984 (GV. NW. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für die Beamten auf Zeit.“

2. Dem § 26 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Für den Aufstiegsbeamten ist das Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung ein Amt gemäß § 25 Abs. 3.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Beamter ist auch mit der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe aus einem anderen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn (§ 2) entlassen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„das gilt in den Fällen des Absatzes 2 entsprechend.“

4. Dem § 49 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Im Falle des Satzes 1 ist der Beamte auf Probe jedoch in den Ruhestand zu versetzen, wenn er zuvor auf Grund des § 32 Abs. 2 aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen ist und in diesem Beamtenverhältnis die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt hatte.“

5. In § 68 Abs. 1 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.“

6. § 78 b erhält folgende Fassung:

„§ 78 b

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 kann einem Beamten mit Dienstbezügen, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

a) für die Dauer von insgesamt höchstens zehn Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt werden, daß die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verringert wird,

b) nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden,

2. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Tätigkeiten nach § 69 Abs. 1 gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 85 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 85 a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 85 a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 85 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 78 b Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen.“

c) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Urlaub soll auf Antrag widerrufen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

8. In § 101 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag, zu der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft zu, so ist ihm auf seinen Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub ohne Besoldung zu gewähren.“

9. In § 189 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „zusteht“ die Wörter „oder Urlaub nach § 101 Abs. 3 gewährt wird“ eingefügt.

10. Dem § 194 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Soweit der Polizeivollzugsbeamte für die neue Laufbahn die Befähigung nicht besitzt, hat er die ihm gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, die ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Maßgabe der Rechtsverordnungen zu den §§ 15 und 16 zu erwerben.“

11. § 231 wird gestrichen.

Artikel II

Das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Ermäßigung des Dienstes und Beurlaubung“ durch die Wörter „Ermäßigter Dienst und Urlaub aus familiären Gründen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen.“

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Beurlaubung“ durch die Wörter „des Urlaubs“ ersetzt.

e) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Ermäßigung des Dienstes oder der Urlaub ist auf Antrag zu widerrufen.“

2. Hinter § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus Arbeitsmarktgründen

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 ist einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. für die Dauer von insgesamt höchstens zehn Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, daß der regelmäßige Dienst bis auf die Hälfte verringert wird,

2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.

Einem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn

1. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,

2. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Tätigkeiten nach § 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 69 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(2) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach § 6 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 sowie ermäßigter Dienst nach § 6 a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 6 a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

3. In § 37 Nr. 4 erhält Buchstabe f folgende Fassung:

„f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Urlaub nach § 6 a sowie einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 6 b.“

Artikel III

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

In § 19 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- c) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Mit Ablauf seiner Amtszeit und mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Professor ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.“

Artikel IV

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG –) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

In § 15 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- c) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Mit Ablauf seiner Amtszeit und mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Professor ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.“

Artikel V

Das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD –) vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 11 Abs. 1 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt, es wird angefügt:
„6. mit beratender Stimme ein von dem für den Geschäftsbereich zuständigen Minister zu bestimmendes Mitglied.“
- 2. In § 11 wird Absatz 3 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Mitglied“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; das Wort „sowie“ wird gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Haak

222

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem
Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen
Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche
von Westfalen und der Lippischen Landeskirche
Vom 20. Dezember 1984**

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 18. September 1984 (GV. NW. S. 592) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag und das Schlußprotokoll nach Artikel X des Vertrages am 1. Januar 1985 in Kraft treten.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. Dezember 1984 stattgefunden.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1984

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1984 S. 803.

222

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem
Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl
Vom 21. Dezember 1984**

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl vom 18. September 1984 (GV. NW. S. 582) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag und das Schlußprotokoll nach Artikel XI des Vertrages am 1. Januar 1985 in Kraft treten.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 21. Dezember 1984 stattgefunden.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1984

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1984 S. 803.

232

**Gesetz
zur Änderung der Landesbauordnung
Vom 18. Dezember 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Landesbauordnung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 65 Abs. 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. aufgrund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt ist und während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem 1. Januar 1990 regelmäßig Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat.“

2. § 83 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 65 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1990, § 65 Abs. 5 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.“

3. § 83 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 1 und 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„5. die Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), mit Ausnahme

a) des § 83a Abs. 3, der am 1. Januar 1990 außer Kraft tritt, und

b) des § 87a, der am 1. Januar 1988 außer Kraft tritt; Absatz 2 Satz 2 dieser Vorschrift wird wie folgt geändert: Die Wörter „bis zum 31. Dezember 1984“ werden durch die Wörter „bis zum 30. Juni 1987“ ersetzt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Christoph Zöpel

– GV. NW. 1984 S. 803.

2023

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 697)

In Nr. 2 (§ 2) muß es in der 8. Zeile der aufgezählten Gemeinden statt Hemen richtig heißen: „**Hemer**“.

– GV. NW. 1984 S. 803.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X